

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz – Schulgesetz § 37, Abs. 1

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

1.2 Schulpflicht

Ohne Benachrichtigung erwarten wir das schulpflichtige Kind gemäss Stundenplan in der Schule.

1.3 Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes bei Abwesenheit des Kindes sind die Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Klassenlehrperson verantwortlich.

2. Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall

2.1 Benachrichtigung

Die Eltern orientieren die zuständige Lehrperson in jedem Fall vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes. Unentschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet.

2.2 Ärztliches Zeugnis

Die Erziehungsberechtigten weisen der Schule ein ärztliches Zeugnis vor, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit oder Unfall 2 Wochen oder länger dauert.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

3.1 Schulgesetz § 38, Abs. 1

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (4 Halbtage pro Schuljahr)

Diese 4 Halbtage dürfen kumuliert werden. Spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin informieren die Eltern die zuständige Lehrperson (kein Gesuch nötig). An besonderen Schulanlässen können keine freien Halbtage bezogen werden.

3.2 Verordnung über die Volksschule § 13, Abs. 1

Die Schulleitung (beauftragt durch den Gemeinderat) beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Urlaube bedürfen eines Gesuches und sind wie folgt an die Schulleitung zu richten:

- schriftlich mittels Gesuchsformular (www.schuleuerkheim.ch)
- spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Datum

3.3 Weitere Absenzgründe

(kein Gesuch nötig, jedoch rechtzeitige Benachrichtigung der Klassenlehrperson)

- Teilnahme an der Hochzeit von Familienmitgliedern, Verwandten und nahe stehenden Personen
 - Tod von Familienmitgliedern, Verwandten und nahe stehenden Personen
 - Teilnahme an der Bestattung von Familienmitgliedern, Verwandten oder nahe stehenden Personen
- In Absprache mit der Schulleitung werden individuelle Lösungen für die Dauer der Abwesenheit gesucht.